

REGIERUNGSKOMMISSION

Deutscher Corporate Governance Kodex

---

## **Kodexanpassungen 2013**

**Medien-Telefonkonferenz**

**14. Mai 2013, 11.00 Uhr**

Klaus-Peter Müller

Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

## Kodexanpassungen 2013: Beschlüsse

- Beschlüsse der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Plenumssitzung am 13. Mai 2013 in Frankfurt
- Beschlüsse
  - Anpassungen im Kapitel 4.2 „Vorstand – Zusammensetzung und Vergütung“
  - Punktuelle Verschlinkung des Kodex



**Keine materiellen Änderungen der Vorschläge von Anfang Februar**

## Kodexanpassungen 2013: Erfolgreiches Konsultationsverfahren

- Kodexänderungsvorschläge zum zweiten Mal im neuen Konsultationsverfahren zur Diskussion gestellt
  - Ziel : Transparenter Prozess und Diskurs mit Stakeholdern
- Konsultationsverfahren vom 5. Februar bis 15. März 2013
- Knapp 40 Stellungnahmen eingegangen (2012: rd. 70)
  - Unternehmen, Anwälte, Wissenschaft, Verbände
- Stellungnahmen erneut umfassend und qualitativ hochwertig
  - Positives Feedback auf Anpassungsvorschläge
  - Keine materiellen Kritikpunkte vor allem mit Blick auf Anpassungen zum Komplex „Vorstandsvergütung“
  - Viele gute Anregungen, die in die Beratung eingeflossen sind
  - Kommission wird sich mit Feedback zu übrigen Themen ebenfalls auseinandersetzen



**Konsultationsverfahren hat sich bewährt**

## Kodexanpassungen 2013: Vorstandsvergütung

- Ankündigung des Themenschwerpunkts im Juni 2012
- Kodexanpassungsvorschläge in dem Konsultationsverfahren grundsätzlich bestätigt
- Kodexkommission empfiehlt verbesserte Transparenz und Nachvollziehbarkeit
  - Erweiterung der Informationsbasis für den Aufsichtsrat
  - Bessere Vergleichbarkeit durch einheitlich aufbereitete Daten
- Klares Bekenntnis der Kommission zu unternehmensspezifisch festgelegten Vergütungsregeln
  - Systemimmanente und individuelle Höchstgrenze für Gesamtvergütung und Vergütungsbestandteile
  - Definition Versorgungsziele



- Professionalisierung und Stärkung der Aufsichtsratsarbeit durch Transparenz
- Bessere Beurteilungsmöglichkeit der Governance für alle Stakeholder durch klare und nachvollziehbare Vergütungsvorschläge

## Kodexanpassungen 2013: Kodexpflege

- Punktuelle Verschlankung und verbesserte Lesbarkeit im Fokus
  - 6 Empfehlungen und 1 Anregung gestrichen
  - Streichung einiger Gesetzeswiedergaben
  - Präzisierung weiterer Formulierungen
- Auftrag des Kodex wird auch in Zukunft in vollem Umfang erfüllt
  1. Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent machen, durch Zusammenfassung in einem Kompendium
  2. Entwicklung von Standards für gute Unternehmensführung
    - Anregungen des Deutschen Juristentags 2012 in Diskussion eingeflossen



- Deutscher Corporate Governance Kodex bereits heute im europäischen Vergleich kompakt
- Unveränderter Kodexumfang trotz Anpassungen im Kapitel „Vorstandsvergütung“

## Kodexanpassungen 2013: „Vorstandsvergütung“ im Details Verbesserte Transparenz und Nachvollziehbarkeit

- Keine Eingriffe in die unternehmensspezifisch festzulegenden Methoden und Systeme der Vorstandsvergütungen
  - Empfehlung, die individuellen Vergütungen in ihrem Gesamtbetrag und auch ihren variablen Vergütungsteilen nach oben zu begrenzen
  - Systemimmanente und individuelle Obergrenzen legt der Aufsichtsrat unternehmensspezifisch fest (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6)
- Für den Aufsichtsrat erhöhte Transparenz und Nachvollziehbarkeit seiner Entscheidung durch Ergänzung der bereits jetzt aufgeführten und zu berücksichtigenden Kriterien
  - Empfehlung, dass der Aufsichtsrat die Relation zwischen der Vorstandsvergütung und der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in ihrer zeitlichen Entwicklung berücksichtigt (Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3)
  - Empfehlung an den Aufsichtsrat Versorgungsniveau für den Vorstand festzulegen und den daraus resultierenden Aufwand für die Unternehmen bei der Festlegung der Vergütung zu berücksichtigen (Ziffer 4.2.3 Abs. 3)

## Kodexanpassungen 2013: „Vorstandsvergütung“ im Details Bessere Vergleichbarkeit für Aufsichtsrat und Öffentlichkeit

- Um die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf und zu anderen Unternehmen für den Aufsichtsrat, aber auch für die Öffentlichkeit zu verbessern, empfiehlt die Kommission, die Informationsaufbereitung zur Vorstandsvergütung zu standardisieren und die von ihr vorgeschlagenen Tabellen zu verwenden (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 Satz 2)
- Die in die Tabellen aufzunehmenden Daten sind in den Unternehmen bereits verfügbar und werden in der einen oder anderen Form überwiegend auch veröffentlicht
- Da die Zusammenstellung anfänglich mit etwas Aufwand verbunden sein könnte, schlägt die Kommission vor, die Regelung in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 erst ab 2014 in Kraft zu setzen
- Neu:
  - Ausweis der tatsächlichen Zuflüsse aus mehrjährigen variablen Vergütungen (Tabelle 2) unabhängig von ihrer Ausgestaltung
  - Ergänzende Angabe von Ziel-, Minimal- und Maximalwerten der variablen Vergütungen (Tabelle 1)
- Die Werte in den Mustertabellen werden grundsätzlich nach IFRS ausgewiesen. Ergänzende Informationen zum Beispiel nach IFRS, HGB, DRS oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften werden in den Erläuterungen zum Jahresabschluss – wie bisher – veröffentlicht

## Kodexanpassungen 2013: „Kodexpflege“ im Details Streichung von Empfehlungen und Anregungen

- **Gestrichene Empfehlungen**

- **Ziffer 2.3.2** → Empfehlung zur Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung auf elektronischem Wege
- **Ziffer 4.2.2** → Empfehlung, wonach ein bestehender (Vergütungs-)Ausschuss dem Aufsichtsratsplenem seine Vorschläge unterbreiten soll
- **Ziffer 5.2 Abs. 2** → Empfehlung, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln
- **Ziffer 6.4** → Empfehlung zur Nutzung des Internet zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger
- **Ziffer 6.8** → Empfehlung, wonach die von der Gesellschaft veröffentlichten Informationen über das Unternehmen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein sollen
- **Ziffer 6.8** → Empfehlung zur übersichtlichen Gliederung der Internetseite

- **Gestrichene Anregungen**

- **Ziffer 6.8** → Anregung, Veröffentlichungen auch in englischer Sprache vorzunehmen



## Kodexanpassungen 2013: „Kodexpflege“ im Details Klarheit und Vereinfachung – Kürzungen

- **Kürzungen ohne Änderung des Kodexinhaltes**
  - **Präambel** → Verhältnis des dualen und des monistischen Führungssystems
  - **Ziffer 5.3.1** → Ausschüsse dienen der Steigerung, der Effizienz, der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte
  - **Ziffer 5.3.4** → Aufsichtsrat kann Sachthemen zur Behandlung in Ausschüsse verweisen
  - **Ziffer 5.3.5** → Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und anstelle des Aufsichtsrates entscheiden können
  - **Ziffer 5.4.6** → Vergütung trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung
  - **Ziffer 6.1** → Veröffentlichung von Insiderinformationen
  - **Ziffer 6.2** → Veröffentlichung von mitgeteilten Stimmrechten bei Überschreitung der Schwellen des § 21 WpHG

## Kodexanpassungen 2013: „Kodexpflege“ im Details Klarheit und Vereinfachung – Lesbarkeit und Präzision

- **Lesbarkeit und Präzision durch verbesserte Formulierungen**
  - **Präambel** → Sprachliche Anpassungen und Präzisierungen an mehreren Stellen
  - **Ziffer 3.4.** → Sprachliche Verschlinkung, die auch eine implizierte Beschränkung aufhebt
  - **Ziffer 3.5** → Klarstellung im Hinblick auf den Umfang der Delegation
  - **Ziffer 3.7** → Konkreter Bezug auf Übernahmeangebote

# Geplante Änderung Aktiengesetz „Vorstandsvergütung“

- Primat der Politik, aber ...
  - Alle DAX30-Unternehmen und viele aus den anderen Börsensegmenten lassen heute bereits ihre Eigentümer auf den Hauptversammlungen über die Vergütungssysteme abstimmen.
  - Aufsichtsrat bleibt wegen nicht bindenden Votums in vollem Umfang in der Verantwortung für die Vergütung
  - Die Vergütungssysteme werden heute bereits mit großer Mehrheit angenommen



**Gesetzgeber zeichnet gelebte Praxis per Gesetz nach**

- Gesetzliche Regelung delegiert in der Praxis Verantwortlichkeit vom Aufsichtsrat an die Hauptversammlung
- Keine Änderungen der Hauptversammlungsmehrheiten zu erwarten



**Erwartungshaltung an Gesetz wird sich in der Praxis nicht erfüllen**



**Gesetzlich vorgeschriebenes nicht bindendes HV-Votum wäre praktikabler Kompromiss**

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

c/o Commerzbank AG

60261 Frankfurt am Main

[stab.corp.gov.kodex@commerzbank.com](mailto:stab.corp.gov.kodex@commerzbank.com)

**Medienkontakte**

CCounselors, Peter Dietlmaier, Königsallee 6, 40212 Düsseldorf

T: +49 211 210738 0

[peter.dietlmaier@ccounselors.com](mailto:peter.dietlmaier@ccounselors.com)